

1321/AB XXI.GP
Eingelangt am:07.12.2000

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1382/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anton Heinzl, Beate Schasching und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „illegaler Datenweitergabe durch Exekutivbeamte an FPÖ - Funktionäre hinsichtlich der Bewohner von Gemeindebau - ten in St. Pölten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten sind keine Anzeigen im Zusammenhang mit illegaler Datenabfrage und Datenweitergabe durch Exekutivbeamte an FPÖ - Funktionäre hinsichtlich der Bewohner von Gemeindebauten in St. Pölten und hinsichtlich St. Pöltner Politiker, Journalisten oder Künstler eingelangt. Demgemäß fanden auch keine gerichtlichen Schritte statt.

Zu 3 und 4:

Im Zusammenhang mit der aktuellen "Spitzelaffäre" sind derzeit gegen zahlreiche Personen Strafverfahren wegen möglicher illegaler EKIS - Abfragen bzw. Datenweitergaben vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien sowie den Landesgerichten Salzburg und Klagenfurt im Stadium des Vorverfahrens anhängig.

Zu 5:

Nach § 57 Abs. 3 SPG sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, die von ihnen in der zentralen Informationssammlung (§ 57 SPG) gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen und daraus Sicherheitsbehörden, staatsanwaltschaftlichen Behörden und Finanzstrafbehörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechts -

pflege sowie Sicherheitsbehörden und österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung Auskünfte zu erteilen. Eine Auskunftserteilung zu anderen Zwecken und an andere Behörden und Dienststellen bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Im Übrigen dürfen Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten nur in den Fällen des § 56 SPG übermitteln und haben eine solche Übermittlung aktenkundig zu machen (Protokolldaten). Bei Fehlen der dienstlichen Notwendigkeit einer Abfrage wird daher das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 56 und 57 Abs. 3 SPG verletzt.

Im Fall der Weitergabe liegt zunächst eine Verletzung des § 15 DSG 2000 (Datengeheimnis) vor, wonach Auftraggeber, Dienstleister und ihre Mitarbeiter Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheimzuhalten haben und nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln dürfen. Eine vorsätzliche Verletzung dieser Bestimmung erfüllt den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 und ist mit Geldstrafe bis zu 260.000 S zu ahnden. Wer in der Absicht handelt, sich durch die Tat einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, erfüllt den gerichtlichen Straftatbestand des § 51 Abs. 1 DSG, der als Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht.

Infolge der Subsidiaritätsklausel in § 51 Abs. 1 DSG 2000 haften jedoch Beamte, die entgegen § 15 DSG 2000 das Datengeheimnis im öffentlichen Bereich (z.B. Datenbank des Verkehrsamtes der Bundespolizeidirektion Wien oder EKIS) verletzen, nach den jeweils in Betracht kommenden strengereren Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 302 Abs. 1 oder 310 Abs. 1 StGB). Nach der Judikatur stellt die von einem Beamten begangene, dem § 15 DSG zuwiderlaufende Übermittlung von personenbezogenen Daten nicht bloß eine Beeinträchtigung eines berechtigten privaten Interesses im Sinne des § 310 Abs. 1 StGB dar, sondern verwirklicht den Tatbestand des Missbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB, weil gegen das im § 1 Abs. 1 DSG 2000 verankerte konkrete Grundrecht des Betroffenen auf Datenschutz verstoßen wird (vgl. EvBl. 1994, 164; 15 Os 20/1996 u.a.). Allein die missbräuchliche Beschaffung von dem Datenschutz unterliegenden personenbezogenen Daten - ohne darüber hinausgehenden Vorsatz, ein konkretes Recht des Staates oder einer Person zu schädigen - reicht jedoch für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 302 Abs. 1 StGB nicht aus (vgl. 13 Os 46/99 = AnwBl. 1999/7600). Wesentlich ist somit, ob der Beamte mit der Zielvorstellung handelt, das

Grundrecht auf Datenschutz zu schädigen wobei zur Deliktsvollendung ein tatsächlicher Schadenseintritt nicht erforderlich ist, sondern der darauf gerichtete Täterversatz genügt